



Markttarifordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Niederwaldkirchen vom 22.06.2023 betreffend die Einhebung der Marktentgelte der Marktgemeinde Niederwaldkirchen.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016, in Verbindung mit § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F.d. Nov. LGBl. Nr. 90/2013, wird erlassen:

§ 1

Bei Abhaltung des „Niederwaldkirchner Genussmarktes“ und Kirtagen im Bereich des Marktplatzes entsprechend der Marktordnung wird für den, den Marktanbietern überlassenen Raum und als Abgeltung der Kosten für die Bereitstellung der Stände, Müllentsorgung, Musik, Reinigung des Marktplatzes, für Aufwendungen für das Marktorgan, Werbung, Verwaltung und dgl. eine Marktgebühr eingehoben.

§ 2

Für die Benützung eines Standplatzes hat der Marktanbieter je Markttag / Kirtag bei Inanspruchnahme eines Standplatzes oder Standl folgende Entgelte zu entrichten:

| | |
|---|---------|
| Für je 1 Marktstand oder Tisch (bis 2m Länge) ein Tarif von | € 10,00 |
| Bei Verwendung eines kleinen Verkaufswagens oder Anhängers, bzw. längerer Marktstände (bis 5 Meter Länge) | € 20,00 |
| Bei Verwendung eines großen Verkaufswagens oder Anhängers, bzw. längerer Marktstände (bis 8 Meter Länge) | € 25,00 |
| Bei Benutzung eines Gläserspülers | € 5,00 |

Weinhändler und Marktanbieter (ausgenommen Direktvermarkter), welche alkoholische Getränke anbieten, dürfen die alkoholischen Getränke nur zur Verkostung ausschenken – kein Ausschank. Direktvermarktern wird neben der Verkostung ein Ausschank im überschaubaren Rahmen zugesagt.

Für die Bereitstellung von elektrischem Strom ist zusätzlich zu den Markttarif ein Pauschalbetrag von € 3,00 für Lichtstrom, € 8,00 für Starkstrom zu entrichten.

§ 3

Der Tarif, sowie die Strompauschale sind bei der Aufstellung des Marktstandes fällig. Die Ausstellung eines Rechnungsbeleges erfolgt direkt vor Ort.

§ 4

Marktanbieter, welche den Ausschank übernehmen, haben eine Pauschale von € 60,00 pro Genussmarkt zu entrichten.

Marktanbieter, deren Haupterlös aus dem Verkauf von zubereiteten Speisen stammt und diese der Verköstigung dienen, haben eine Pauschale von € 50,00 pro Genussmarkt zu entrichten.

§ 5

Bei Verkaufsständen, bei denen der Reinerlös ausschließlich caritativen Zwecken zugutekommt, wird kein Tarif eingehoben.

Für Stände, die als Kinderbetreuung dienen, wird ebenfalls kein Tarif eingehoben

§ 6

Diese Tarifordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Marktтарifordnung tritt die Marktтарifordnungen vom 31.03.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: 23.06.2023



Abgenommen am:

Der Bürgermeister:



Mag. Dr. Harald Haselmayr